gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 1 von 8

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: KBR-Kontrollantigene Artikelnummer: 21xx, 22xx, 23xx, 92xx

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: In-Vitro-Diagnostikum bzw. Bestandteil eines In-Vitro-Diagnostikums *Verwendungen von denen abgeraten wird:* Keine weiteren relevanten Daten verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Institut Virion\Serion GmbH Friedrich-Bergius-Ring 19 97076 Würzburg Deutschland

Tel. 0049 (0) 931 – 30 45 0 Fax 0049 (0) 931 – 30 45 100 E-Mail info@virion-serion.de

1.4 Notrufnummer

Hersteller: 0049 (0) 931 – 30 45 0 (Montag bis Freitag, 8:30 bis 16:00 Uhr)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität dermal, Kategorie 4, H312 Gewässergefährdend: Chronisch, Kategorie 3, H412

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm(e)



Signalwort: Achtung

H-Sätze:

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P-Sätze:

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe / Schutzkleidung tragen.

P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P501: Inhalt/Behälter einem zugelassenem Entsorgungsunternehmen zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält chemisch und/oder physikalisch inaktivierte biologische Agenzien und sollte als potentiell infektiös betrachtet werden.

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 2 von 8

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Nicht anwendbar

3.2 Gemisch

Thiomersal

EG-Nr: 200-210-4; Indexnummer: 080-004-00-7; CAS-Nr. 45-64-8

Anteil: < 0,3 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Acute Tox. 2; H330 Lebensgefahr bei Verschlucken. Acute Tox. 1; H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. Acute Tox. 2; H330 Lebensgefahr bei Verschlucken.

STOT RE 2; H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aquatic Acute 1; H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstlich beatmen.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen: Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung sofort entfernen.

Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Betroffenen Stellen mit Hautdesinfektionsmittel behandeln.

Nach Augenkontakt: Augen mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren

Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden

entfernen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser (max. 2 Trinkgläser) nachtrinken.

Keine Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmitteleinschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Beim Erhitzen oder im Brandfall Entstehung giftiger Gase möglich. Bei einem Brand können Schwefeloxide (SOx) freigesetzt werden. Durch Umgebungsbrand Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 3 von 8

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend der behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden. Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

6.1.2 Hinweis für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufnehmen und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Exposition vermeiden. Hinweise auf dem Etikett beachten. Für gute Belüftung/Absaugung sorgen. Behälter vorsichtig öffnen.

7.1.2 Hygienemaßnahmen

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Thiomersal (CAS-Nr. 54-64-8)	
MAK	Abschnitt IV

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 4 von 8

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit der Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung wechseln und gründlich reinigen. Vor Pausen gegebenenfalls die Arbeitskleidung wechseln.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Es sollte ausreichender Augenschutz getragen werden.

Gestellbrille mit Seitenschutz verwenden.

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,11 mm Wert für die Permeation: Level ≥ 480 min

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet:

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,11 mm Wert für die Permeation: Level ≥ 480 min

Sonstige Schutzmaßnahmen

Geeignete Körperschutzmittel sind in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und –menge arbeitsplatzspeziefisch auszuwählen.

8.2.2.3 Atemschutz

Atemschutz erforderlich bei Auftreten von Stäuben.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Atemschutz erforderlich bei Auftreten von Stäuben.

Spezialgasfilter Hg-P38.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 5 von 8

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Form: festes Pellet

Farbe: weiß – gelblich bzw. leicht violett

Geruch Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar pH-Wert Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt Keine Daten verfügbar

Siedepunkt Keine Daten verfügbar Flammpunkt Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar
Dampfdruck Keine Daten verfügbar
Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Relative Dichte Keine Daten verfügbar

Wasserlöslichkeit bei 20 °C löslich

Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar.

Explosive Eigenschaften Keine Daten verfügbar.

Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den angegebenen Lagerbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall Entstehung von Schwefeloxiden (SOx) möglich.

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 6 von 8

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Gemisch

Akute orale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität

Keine Informationen verfügbar

Akute dermale Toxizität

Keine Informationen verfügbar.

Hautreizung

Keine Informationen verfügbar.

Augenreizung

Keine Informationen verfügbar.

Sensibilisierung

Keine Informationen verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität

Keine Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar.

Teratogenität

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Informationen verfügbar.

11.2 Weitere Information

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produkts liegen uns nicht vor.

Das Produkt enthält chemisch inaktivierte biologische Agenzien und sollte als potentiell infektiös betrachtet werden.

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 7 von 8

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Gemisch

12.1 Toxizität

Keine Information verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

Weitere Angaben zur Ökologie

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren zur Abfallbehandlung

Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

- **14.1 UN-Nummer** nicht klassifiziert als Gefahrgut nach ADR/RID (Landtransport), IATA (Lufttransport) und IMDG (Seeschiffstransport).
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht anwendbar
- **14.3** Transportgefahrenklasse nicht anwendbar
- 14.4 Verpackungsgruppe nicht anwendbar
- 14.5 Umweltgefahren nein
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender nein
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

gemäß Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Gültig ab: 20150601

Version: 201607_8_1 ersetzt Version vom: 20130308

Seite 8 von 8

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften keine bekannt

Nationale Vorschriften keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3.2:

H-Sätze:

H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts dar.